



## **V E R O R D N U N G**

### **KANALORDNUNG der GEMEINDE REITH IM ALPBACHTAL**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith im Alpbachtal hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, folgende Kanalordnung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anschlussbereich**

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

#### **§ 2**

##### **Anschlusspflicht**

Im Anschlussbereich besteht hinsichtlich der Abwässer und Niederschlagswässer die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Die Anschlusspflicht gilt auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

#### **§ 3**

##### **Art und Lage der Trennstelle**

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

**§ 4****Kanalanschluss und Anschlussleitung**

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die öffentliche Kanalisation her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Trennstelle hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die bisherige Kanalordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 14. Dezember 2017

Abgenommen am: 02. Jänner 2018

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**